

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	15.12.2011

Illegale Werbung

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN in der Bezirksvertretung 1 hat mit Datum vom 02.11.2011 folgende Fragen zum Thema Werbung im öffentlichen Straßenraum gestellt:

1. Welche Auffassung vertritt die Verwaltung hinsichtlich der zunehmenden Werbe-Autos, Werbe-Anhänger und Werbe-Fahrräder, die offensichtlich nicht Fahrzwecken dienen, sondern für einen längeren Zeitraum im öffentlichen Raum zu Werbezwecken abgestellt werden?
2. Hält die Verwaltung diese Zunahme von Werbung für rechtens hinsichtlich der optischen Straßenvermüllung?
3. Ist diese illegale Werbe-Praxis kompatibel mit den Werbeverträgen, die die Stadt mit verschiedenen Firmen abgeschlossen hat?
4. Wäre es nicht sinnvoll, wenn solche Werbung zulässig sein sollte und ertragen werden will, zumindest auch Gebühren dafür zu nehmen, um eine "Werbe-Gerechtigkeit" herzustellen?
5. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, wenn diese Form der illegalen Werbung nicht geduldet werden kann?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es ist zutreffend, dass im öffentlichen Straßenraum immer wieder Fahrzeuge, Anhänger und vereinzelt auch Fahrräder zu sehen sind, die augenfällig der Werbung dienen sollen. Solange Werbe-Autos, Werbe-Anhänger und Werbe-Fahrräder im öffentlichen Straßenverkehr zu Verkehrszwecken genutzt werden können und auch regelmäßig bewegt werden, fallen sie in den Gemeingebrauch der Straße und sind damit zulässig. Auch wenn die Auffassung vertreten werden kann, es handle sich um eine Art der „optischen Vermüllung“, besteht in Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Straßen- und Straßenverkehrsrecht darüber Einigkeit, dass es sich um eine (noch) widmungsgemäße Nutzung der Straßen und Wege handelt. Denn die Fahrzeuge sind im Zweifel immer noch zu Transport- und Fortbewegungszwecken einsetzbar, in aller Regel werden sie zu diesen Zwecken auch immer wieder bewegt.

Wenn im Einzelfall die festgestellten Gesamtumstände den Schluss zulassen, dass die Teilnahme des Fahrzeugs oder Anhängers am Straßenverkehr zu Verkehrszwecken beendet ist und ein solches Fahrzeug **dauerhaft nur zu Werbezwecken** im öffentlichen Straßenland abgestellt wird, liegt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung vor, die mit einem Bußgeld geahndet und

für die eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden kann (§ 19 a des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 9, 11 Absatz 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln und der Tarifstelle 8.3 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln). Es gehört zum regelmäßigen Aufgabenportfolio des Ordnungs- und Verkehrsdienstes, diesbezüglich auffällige Vehikel zu kontrollieren und zu dokumentieren, um eine etwaige Sondernutzung auch zu ahnden.

Zu Frage 3:

Soweit es sich im beschriebenen Sinne durch die Fahrzeuge um straßenrechtlichen Gemeingebrauch handelt, stellt sich die Frage nach einer Kompatibilität mit anderweitigen Vertragsinhalten nicht. Seitens der Verwaltung abgeschlossene Werbenutzungsverträge beinhalten keine Regelungen zur Nutzung von Werbefahrzeugen. Selbst eine insoweit festgestellte, unerlaubte Sondernutzung berührt daher grundsätzlich keine Werberechte Dritter.

Zu Frage 4:

Für ein mit Werbung versehenes Fahrzeug, das im Übrigen im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnimmt, können und dürfen keine Gebühren erhoben werden. Der Gemeingebrauch an einer Straße erfolgt immer kostenfrei. Wie unter Ziffer 1 dargestellt werden allerdings bei festgestellter Sondernutzung Gebühren erhoben, denn auch für eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung, können Gebühren erhoben werden. Die Stadt Köln hat dies in ihrer Sondernutzungsgebühren-Satzung ausdrücklich vorgesehen. Parallel dazu werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Zu Frage 5:

Werden Fahrzeuge, die rein zu Werbezwecken abgestellt wurden, im Stadtgebiet von den Mitarbeitern des Ordnungs- und Verkehrsdienstes festgestellt, wird diese Erstfeststellung durch Bilder dokumentiert. Da die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Abgrenzung straßenrechtlicher Gemeingebrauch oder Sondernutzung insbesondere auch auf die Dauer des Parkens abstellt, werden die Ventilstände notiert. Bei einer Nachkontrolle nach 14 Tagen werden, wenn das Fahrzeug noch nicht entfernt wurde, erneut die Ventilstände überprüft. Der Fahrzeughalter wird dann aufgefordert, das Werbefahrzeug umgehend aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Gleichzeitig wird das nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Anhörungsverfahren hinsichtlich der festgestellten gebührenpflichtigen Sondernutzung sowie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wird der Gebührenbescheid erlassen und die Ordnungswidrigkeitenanzeige durch die Bußgeldstelle weiterverfolgt.

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an den Darlegungs- und Dokumentationsinhalt entsprechender Verfahren. Im Verhältnis zu den übrigen Aufgabenstellungen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes müssen demgegenüber Kontrolltätigkeiten zu Werbefahrzeugen manchmal nachrangig behandelt werden, weil andere, gewichtige Aufgabenstellungen mit größerer Priorität zu bedienen sind. Das führt wiederum nicht selten dazu, dass die von der Rechtsprechung konkretisierten Zeitabläufe für unerlaubte Fahrzeugwerbung von interessierter Seite, die sich ggfs. damit gut auskennt, „unterlaufen“ werden. Dies geschieht durch kurzzeitiges Bewegen der Fahrzeuge oder das Wegstellen wenige Meter weiter. Die Verfolgung entsprechender Verstöße ist damit sehr mühsam, aufwändig und mitunter auch erfolglos. Für die Verwaltung ist ein Entgegenwirken in Bezug auf diese Werbefahrzeuge aber dennoch eine wichtige Aufgabe, da hierdurch auch wertvoller Parkraum blockiert wird.